

*Session der eidgenössischen Räte***Ständerat für griffiges Gleichstellungsgesetz**
Zurückhaltung des Nationalrates bei Fiskalgeschenken*lis. Bern, 20. September*

Mit pragmatischem Engagement hat die Luzerner CVP-Ständerätin *Josi Meier* das Gleichstellungsgesetz durch das Plenum des Ständerates geführt. Dass die kleine Kammer dem Erlass, wie sich der Basler Sozialdemokrat *Plattner* ausdrückte, den nötigen Biss zurückgegeben hat, bedeutete eine späte Genußtuung für die Luzerner Juristin, die als junge Anwältin von einem Arbeitgeber abgewiesen worden war, weil er «grundsätzlich nur Kavalleristen einstelle».

Die Notwendigkeit des Gesetzes wurde von niemandem bestritten. Das entsprechende Mandat hatte der Souverän ja mit der Einfügung des Gleichheitsartikels in die Verfassung verpflichtend erteilt. Diskriminierung, darin waren sich die Rednerinnen und Redner einig, sei aber nicht nur eine Frage fehlenden Rechtes, sondern wurzele auch in persönlichen Einstellungen und gesellschaftlichen Konventionen. Über die stets eingeschränkten Möglichkeiten eines Gesetzes hinaus, stellte die Berner Freisinnige *Christine Beerli* fest, müsse die Gleichberechtigung täglich *gelebt und vorgelebt* und in den Köpfen und Herzen der Einzelnen verankert werden. Der Berner SVP-Vertreter *Zimmerli* rühmte den Kommissionsentwurf als erfolgreichen Versuch, aus einer oft ideologisch bis fundamentalistisch durchzogenen Vorlage eine praxistaugliche Regelung gemacht zu haben.

Die vom Plenum verabschiedete Version unterscheidet sich im wesentlichen in vier Punkten von der Fassung des Nationalrates. In Anwendung des liberalen Credo vom freien Marktzugang unterstellte der Ständerat das ganze Arbeitsverhältnis dem Diskriminierungsverbot, also auch die *Anstellung*. Mit Hinweisen auf die Vertragsfreiheit und auf praktische Schwierigkeiten hatte die Mehrheit im Nationalrat die Anstellung vom Diskriminierungsverbot ausgenommen und dieses auf den Lohn, den Arbeitseinsatz, die Arbeitsbedingungen, die Aus- und Weiterbildung, die Beförderung sowie die Entlassung beschränkt. Der Genfer Liberale *Cou-*

tau machte sich zum Sprecher der im Nationalrat geäußerten Bedenken. Doch die Mehrheit befand, die Vertragsfreiheit und das Geltendmachen von objektiven Ablehnungsgründen blieben unangetastet. In Konflikt mit dem Gesetz komme nur, wer in seiner Anstellungspraxis offensichtlich gegen Treu und Glauben verstosse. Als heikler Punkt in einer allfälligen Referendums-kampagne könnte sich indessen der Passus erweisen, der die bewusste Zurücksetzung von *Männern* im Erwerbsleben vom Diskriminierungsverbot ausnimmt, wenn der Arbeitgeber sein Vorgehen als «Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung» rechtfertigt.

Beim Verbot der Diskriminierung durch *sexuelle Belästigung* ging der Ständerat von der im Obligationenrecht bereits bekannten Pflicht des Arbeitgebers aus, im Arbeitsverhältnis unter anderem die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Diesen OR-Artikel ergänzte er mit der Sorgepflicht, dass niemand sexuell belästigt wird und dass Opfern sexueller Belästigung keine weiteren Nachteile entstehen. Diese *Garantenpflicht* verlangt alle Schutz- und Vorsorgemassnahmen, die dem Arbeitgeber «billigerweise» zugemutet werden können. Das Diskriminierungsverbot wird ergänzt durch eine differenzierte *Entschädigungspflicht*, wobei der Ständerat in Abweichung vom Nationalrat Sanktionen nicht bloss in schwerwiegenden Fällen sexueller Belästigung vorsieht. Hingegen fixierte er in jedem der erfassten Diskriminierungsfälle eine maximale Entschädigungshöhe von sechs Monatslöhnen, auch wenn mehrere Personen Ansprüche geltend machen.

Die *erleichterte Beweisführung* ermöglicht der Ständerat nicht bloss bei Lohndiskriminierung wie der Nationalrat, sondern bei Gleichstellungsverstössen im gesamten Arbeitsverhältnis. Erleichterte Beweisführung, betonte *Bundesrat Koller*, bedeute *nicht Umkehr der Beweislast*. Diskriminierung werde aber vermutet, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht werde. Durch dieses Entgegenkommen an die klagende Partei solle der Arbeitgeber, der allein über das Personaldossier verfüge, zur Mitwirkung bei der Wahrheitsfindung gezwungen werden. Der Ständerat lehnte es jedoch ab, in Fällen behaupteter sexueller Belästigung gestützt allein auf Aussagen der Klägerin oder des Klägers tatsächliche Diskriminierung zu vermuten. Diese Vorfälle sollen nach den Regeln der klassischen Beweisführung abgeklärt werden.

Die privatrechtliche Ausgestaltung des Gesetzes, rechtfertigte *Bundesrat Koller* das *Verbandsklagerecht*, schliesse das öffentliche Interesse nicht völlig aus, weil das Gleichheitsgebot auch einem Menschenrecht entspreche. Mit dem Verbandsklagerecht könne die Öffentlichkeit immer dort subsidiär aktiv werden, wo eine Einzelperson aus psychologischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht klagen könne oder wolle oder wo ein allgemeines Interesse an der Klärung von Grundsatzfragen bestehe. Auch der Ständerat verlangte nicht ausdrücklich das Einverständnis der betroffenen Personen. Gegen deren Willen könne eine Organisation ohnehin nicht mit Erfolg klagen, weil sie auf die Aussagen und Mithilfe der Betroffenen angewiesen sei.

Einmal mehr musste sich der Nationalrat mit dem *steuerbegünstigten Versicherungssparen* beschäftigen. Zankapfel zwischen den beiden Kammern ist die rückkauffähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie. Umstritten bleibt, ob die Erträge nur dann steuerfrei bleiben, wenn die Anlage klar der Altersvorsorge diene. Zweimal schon bejahte der Nationalrat diese Konditionalität und machte die Steuerbefreiung kumulativ von einer zehnjährigen Vertragsdauer *und* vom Alter 60 des Versicherten abhängig. Der Ständerat hingegen begnügte sich mit der wahlweisen Erfüllung von nur einer Bedingung. Er nahm es hin, dass der Versicherungssparer gegenüber dem Banksparer privilegiert und der Kreis von Steuerbegünstigten auf Personen jeden Alters ausgeweitet wird. Obschon die knappe Kommissionsmehrheit nach je zwei Runden in beiden Kammern nachgeben wollte, beharrte die Mehrheit des Nationalrates auf ihrer Position. Zu Recht lehnte sie ab, was dem Gebot der Steuergerechtigkeit und dem zur Zeit an alle Bevölkerungsschichten gerichteten Spar- und Opferappell widerspricht.